IIIIII KANTON solothurn

Regierungsratsbeschluss

vom 17. September 2019

Nr. 2019/1422

Teilrevision der Verordnung zum Energiegesetz über Staatsbeiträge (EnGVB)
Anpassung der Fördersätze des Gebäudeprogramms

---

1. Erwägungen

1.1 Ausgangslage

Das Energiegesetz des Kantons Solothurn vom 3. März 1991 (EnGSO; BGS 941.21) bildet die Grundlage für die Förderung in den Bereichen Nutzung von erneuerbarer Energie und Massnahmen zur rationellen Energienutzung. Die Verordnung zum Energiegesetz über Staatsbeiträge vom 25. September 2012 (EnGVB; BGS 941.24) legt Programme, Bedingungen und Beiträge fest. Seit dem Jahr 2000 richtet der Bund gestützt auf Artikel 15 des alten Energiegesetzes vom 26. Juni 1998 (EnG; SR 730.0) Globalbeiträge an jene Kantone aus, die eigene Programme zur Förderung der sparsamen und rationellen Energienutzung sowie zur Nutzung von erneuerbaren Energien und Abwärme durchführen. Diese Finanzierung erfolgt heute aus der nationalen CO_2 Abgabe (Art. 34 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Reduktion der CO_2-Emissionen vom 23. Dezember 2011 (CO_2-Gesetz; SR 641.71)).

Am 21. Mai 2017 hat das Stimmvolk das erste Massnahmenpaket zur Umsetzung der Energiestrategie 2050 angenommen. Damit einher ging eine verstärkte Weiterführung des Gebäudeprogramms. Zukünftig stehen den Kantonen deshalb rund ein Drittel mehr Bundesmittel aus der CO_2-Abgabe zur Verfügung. Die wesentlichen Rahmenbedingungen zur Ausgestaltung sind im "harmonisierten Fördermodell der Kantone" (HFM 2015) geregelt. Das HFM 2015 stellt den Kantonen drei Programmvarianten mit insgesamt 18 unterschiedlichen Fördermassnahmen zur Verfügung. Ebenso können die Fördersätze in einem bestimmten Rahmen variiert werden.

Der Kanton Solothurn hat sich in der Vergangenheit mehrheitlich an den minimalen Fördersätzen des HFM 2015 orientiert. Damit konnten die vom Bund zur Verfügung gestellten Mittel die letzten Jahre etwa zu 80 % ausgeschöpft werden. Gleichzeitig ist der mittlere Anteil der Fördermittel am Investitionsvolumen die letzten Jahre von 13 % auf teilweise unter 8 % gesunken. Das Förderprogramm des Kantons Solothurn soll deshalb überarbeitet und den neuen Rahmenbedingungen angepasst werden. Durch eine Erhöhung der jeweiligen Fördersätze sollen die Attraktivität der wichtigsten Fördermassnahmen verbessert und die zur Verfügung stehenden Mittel aus der CO_2-Abgabe besser ausgenutzt werden.

Darüber hinaus werden im Rahmen der vorliegenden Teilrevision redaktionelle Korrekturen vorgenommen.

1.2 Finanzielle und personelle Auswirkungen

Die finanziellen und personellen Auswirkungen bewegen sich im Rahmen des Globalbudgets der Energiefachstelle. Die Mehrkosten sind globalbudget-saldoneutral und werden mit dem Gebäudeprogramm finanziert. Durch die gezielte Erhöhung der Fördersätze und die Verstärkung des finanziellen Anreizes steigen die Ausgaben der Energiefachstelle in den Produktegruppen Energieeffizienz und erneuerbare Energie. Die zusätzlichen Ausgaben werden durch die im

Globalbudget vorgesehenen Mittel und durch zusätzliche Bundesmittel gedeckt. Mit den Anpassungen wird das Ziel verfolgt, die vom Bund bereitgestellten Mittel im Kanton Solothurn möglichst umfassend zu nutzen. Sollte dennoch die Nachfrage die verfügbaren Mittel unerwartet übersteigen, kann für einzelne Projekte mit längerer Planungsdauer vorübergehend eine Warteliste eingeführt werden.

Durch die Erhöhung der Fördersätze verändern sich die Indikatoren und statistischen Messgrössen der Energiefachstelle. Im Benchmarking der Wirkungsanalyse unter den Kantonen ist eine vorübergehende Verschlechterung der aktuellen Position 11 bei der Kennzahl "Energie-Wirkungsfaktor" zu erwarten. Der Kanton Solothurn liegt derzeit bei knapp 100 Kilowattstunden Wirkung pro eingesetztem Franken. Nachdem jedoch alle Kantone ihre Fördersätze überarbeitet und an die neuen Rahmenbedingungen des Gebäudeprogramms angepasst haben, sollte sich der Kanton Solothurn wieder im Mittelfeld bewegen. Diese Kennzahl hat allerdings im neuen Gebäudeprogramm keine Auswirkungen mehr auf die Verteilung der Bundesmittel und wird künftig nur noch alle zwei Jahre erhoben. Die übrigen Kennzahlen "Förderbeitrag am Investitionsvolumen", "Förderbeitrag pro Kopf" und "Anrechenbare Wirkung" werden je nach Grösse und Struktur der jeweiligen Fördergesuche wie beabsichtigt ansteigen.

1.3 Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

1.3.1 Verordnung zum Energiegesetz über Staatsbeiträge (EnGVB)

§ 1 Absatz 3

Der Verweis auf die Ausnahmetatbestände zum Verbot der Doppelförderung wird aktualisiert. Inhaltlich ergibt sich daraus aber keine Änderung. Weiterhin erscheint bei Projekten, bei denen ein übergeordnetes Interesse besteht, eine Doppelförderung im Rahmen der individuellen Produktförderung fachlich sinnvoll und möglich. Die Fördergegenstände, bei denen eine Ausnahme vom Verbot der Doppelförderung in Betracht gezogen werden kann, sind in § 2 Absatz 1ter festgelegt und betreffen insbesondere:

- Projekte zur Nutzung von Abwärme;
- Vorhaben, die der Erprobung und Beurteilung von neuen Energietechnologien dienen;
- Demonstrationsanlagen;
- Spezialprojekte im Sinne der Energieeffizienz bzw. der erneuerbaren Energien; und
- Beiträge für die Ausarbeitung von Beurteilungs-/Zertifizierungsinstrumenten.

§ 1 Absatz 5 Buchstabe b

In der Aufzählung wird das Wort "für" redaktionell entfernt.

§ 3 Absatz 4 Beitragsbemessung

Die maximale Deckelung der Förderbeiträge soll von 25 % auf 50 % der Gesamtaufwendungen erhöht werden. Damit wird das Ziel verfolgt, den Anreiz für Investitionen in Energieeffizienz und erneuerbare Energien zu steigern. Des Weiteren soll die maximale Beitragsbemessung an die aktuellen Bedingungen des Gebäudeprogramms von Bund und Kantonen angepasst werden.

Die 25 % Beitragsgrenze wurde 2012 (RRB Nr. 2012/1967 vom 25. September 2012) festgesetzt und basiert auf dem damaligen harmonisierten Fördermodell von Bund und Kantonen. Die Vorgaben für die Festlegung der Fördersätze der frühen Jahre orientierten sich damals an einem Förderanteil von 10 % der nicht amortisierbaren Kosten einer durchschnittlichen Gesamtinvestition.

In der Praxis stellte sich jedoch heraus, dass die 25% Beitragsgrenze nicht bei sämtlichen Fördermassnahmen ausreicht, um den gewünschten Anreiz zu erzielen. Vor allem bei grösseren Projekten mit hoher Wirkung erschien der finanzielle Anreiz zu gering. Als Folge wurde mit der Einführung des HFM 2015 die Vorgabe auf 20 % der nicht amortisierbaren Kosten, beziehungsweise auf maximal 50 % der Gesamtinvestition erhöht. Durch die Anpassung gilt die maximale Beitragsgrenze von 50 % nicht mehr ausschliesslich für Projekte mit besonderem öffentlichem Interesse, sondern künftig für alle Projekte.

Damit der im HFM 2015 vorgesehene Anreiz bestmöglich an Private, Unternehmen und Gemeinden weitergegeben werden kann, ist diese Anpassung nötig und im Zusammenhang mit der geplanten Erhöhung der Fördersätze energiewirtschaftlich sinnvoll. Grössere Projekte mit hoher Wirkung sind in Bezug auf die rasche und wirtschaftliche Erreichung der Energie- und Klimaziele besonders interessant.

§ 10 Absatz 1 Übergangsbestimmungen

Das Datum der Übergangsbestimmungen wird der aktuellen Teilrevision entsprechend angepasst und auf den 1. Januar 2020 aktualisiert. Für Gesuche, die vor dem geplanten Inkrafttreten am 1. Januar 2020 eingereicht werden, für die aber noch keine rechtskräftige Beitragszusicherung erfolgen konnte, gilt das alte Recht. Damit wird der bisherigen Praxis und den Vorgaben des Bundes bei der Verpflichtung von Fördergeldern innerhalb des Gebäudeprogramms gefolgt.

1.3.2 Anhang I zur Verordnung zum Energiegesetz über Staatsbeiträge

Thermische Solaranlagen

Der Sockelbetrag wird von 1'200 Franken auf 1'800 Franken und der Leistungsbetrag von 500 Franken auf 750 Franken pro Kilowatt angehoben.

Die thermische Solaranlage ist eine technisch ausgereifte, erneuerbare Komplementärtechnologie, die sich ausgezeichnet in Verbindung mit allen anderen Heizsystemen eignet. Sie ist eine beliebte Massnahme, um die Warmwasserversorgung erneuerbarer zu gestalten. So kann der Energieverbrauch um etwa 10 % erneuerbar gestaltet werden. Nicht selten werden Solarkollektoren in Verbindung mit fossilen Heizsystemen eingesetzt. Die Solarthermie ist durch die Förderung von Photovoltaik etwas unter Druck geraten und die Nachfrage entwickelt sich leicht rückläufig. Es ist daher sinnvoll, die Förderung in diesem Bereich etwas zu verstärken.

Mit rund 40 Gesuchen beträgt die Fördersumme rund 200'000 Franken pro Jahr. Mit der Anpassung werden die zur Verfügung stehenden Mittel ausgeschöpft. Im Kantonsvergleich der Fördersätze kommt der Kanton Solothurn damit vom Schlussfeld in das breite, vordere Mittelfeld knapp vor den Kanton Baselland.

Wärmepumpen Luft-Wasser

Der Ersatz von Öl- und Erdgasheizungen durch Luft-Wasser-Wärmepumpen soll im Kanton Solothurn als neuer Fördergegenstand in das bestehende Förderprogramm aufgenommen werden. Gleichzeitig wird der Sockelbeitrag von gegenwärtig 1'600 Franken auf 4'000 Franken und der Leistungsbeitrag von 60 Franken auf 150 Franken pro Kilowatt angehoben.

2014 wurde im Kanton Solothurn das Verbot von zentralen Elektroheizungen nach einer Volksabstimmung eingeführt (KRB RG 050/2014 vom 25. Juni 2014). Nach den Ereignissen in Fukushima wurden die Eckwerte der zukünftigen Stromversorgungen in der Schweiz angepasst und der Ersatz von Elektroheizungen im Schweizer Stromsystem durch effizientere Alternativen nahm an Bedeutung zu. Um den ungeprüften Systemersatz von Elektroheizungen durch fossile Heizsysteme möglichst zu vermeiden, wurde 2016 der Systemwechsel von Elektroheizungen auf Luft-

Wasser-Wärmepumpen in das Förderprogramm aufgenommen (RRB Nr. 2015/1669 vom 27. Oktober 2015).

Die technologischen Fortschritte bei den Wärmepumpen sind beachtlich. Es existieren mittlerweile hocheffiziente Systeme mit einer breiten Auswahl von bewährten Standardmodellen. Der Branchenstandard "Wärmepumpen-System-Modul" sorgt für eine optimale Planung, Installation und Inbetriebnahme des gesamten Heizsystems. Damit wird die optimale Einbindung der Wärmepumpe in das Gebäude-Gesamtsystem gewährleistet. Der Einsatz von Wärmepumpen ist mittlerweile nahezu überall möglich - auch bei älteren Verteilsystemen mit höheren Vorlauftemperaturen oder etwa in Gebieten mit erhöhten Lärmanforderungen. Die Verlagerung der fossilen Primärenergie und Elektroheizungen hin zum höheren Stromverbrauch ist in der Energiestrategie 2050 berücksichtigt. Eine vollständige Versorgung mit erneuerbarer Energie ist heute möglich. Viele Stromversorger haben ihr Angebot entsprechend angepasst und zukünftig will der Bund den minimalen erneuerbaren Anteil in der Grundversorgung direkt steuern.

Das HFM 2015 ermöglicht die Förderung von Luft-Wasser-Wärmepumpen beim Ersatz von fossilen Heizungen. Seit Mitte 2018 finanziert der Bund zudem über die wettbewerblichen Ausschreibungen ein Effizienzprogramm von "myClimate" zur Förderung von Wärmepumpen beim Ersatz von Öl- oder Erdgasheizungen. Hauseigentümer und Hauseigentümerinnen erhalten beim Ersatz ihrer fossilen Heizung durch eine elektrische Wärmepumpe pauschal 2'000 Franken.

Bei Luft-Wasser-Wärmepumpen handelt es sich um eine bewährte Schlüsseltechnologie. Sie hilft beim Ersatz von Elektroheizungen die Stromeffizienz im Gebäudebereich um rund zwei Drittel zu erhöhen. Sie hilft ebenso bei der Dekarbonisierung des Gebäudeparks, welche mit dem Pariser Klimaabkommen zusätzlich an Bedeutung gewonnen hat. Eine Anpassung der Förderbedingungen gemäss HFM 2015 ist sinnvoll.

Derzeit wird einzig der Ersatz der rund 3'000 zentralen Elektroheizungen im Kanton Solothurn gefördert. Mit rund 30 Gesuchen und einer Fördersumme von rund 100'000 Franken pro Jahr ist die Massnahme derzeit wenig budgetrelevant. Bei einer Ausweitung auf den Ersatz der rund 30'000 Öl- und 15'000 Gasheizungen gehen wir von einer fünffachen Nachfrage aus. Im Kantonsvergleich der Fördersätze positioniert sich der Kanton Solothurn damit im Spitzenfeld hinter dem Kanton Bern.

<u>Wärmepumpen Sole-Wasser, Wasser-Wasser</u>

Der Sockelbetrag wird von 2'400 Franken auf 6'000 Franken und der Leistungsbetrag von 180 Franken auf 450 Franken pro Kilowatt angehoben.

Diese spezielle Bauart von Wärmepumpen ist hocheffizient und rund ein Drittel effizienter als die Nutzung der Umgebungsluft mit Luft-Wasser-Wärmepumpen. Die Fördersätze werden folgerichtig der Beitragserhöhung bei den Luft-Wasser-Wärmepumpen entsprechend angepasst. Damit bleibt gewährleistet, dass die hocheffizienten Wärmepumpensysteme nicht schlechter gefördert werden, als die weniger effizienten Luft-Wasser-Wärmepumpen.

Mit rund 50 Gesuchen beträgt die Fördersumme derzeit rund 200'000 Franken pro Jahr und die zur Verfügung stehenden Mittel werden ausgeschöpft. Mit den Anpassungen gehen wir von einer Verdreifachung der Nachfrage aus. Im Kantonsvergleich der Fördersätze positioniert sich der Kanton Solothurn damit im Spitzenfeld hinter dem Kanton Bern.

<u>Neubau/Erweiterung Wärmenetz und Neubau/Erweiterung Wärmeerzeugungsanlage</u>

Diese Fördermassnahme soll neu in das kantonale Förderprogramm aufgenommen werden. Die Fördersätze für den Neubau und die Erweiterung von Wärmenetzen betragen einmalig 40 Franken und für Wärmeerzeugungsanlagen einmalig 130 Franken pro Megawattstunde/Jahr.

Die Fördermassnahme wird mit der Absicht aufgenommen, bei Bedarf Kontinuität bei der Erweiterung bestehender Fernwärmenetze zu ermöglichen. Sie soll den Wärmenetzeigentümern und -eigentümerinnen als Alternative zur Verfügung gestellt werden, falls eine Finanzierung über den CO_2-Handel nicht oder nicht mehr im selben Umfang möglich sein sollte. Das Gebäudeprogramm kann finanziell zwar nicht mit den Erträgen aus dem CO_2-Handel mithalten, es bietet jedoch eine langfristigere Planungssicherheit, die vor allem die anspruchsvolle Akquise von Neukunden und Neukundinnen erleichtern und Investitionen in Wärmenetze unterstützen soll.

Zahlreiche Wärmenetzbetreiber und -betreiberinnen finanzieren ihr Geschäftsmodell über die CO_2-Kompensationspflicht der Treibstoffimporteure und -importeurinnen oder der Kehrrichtverbrennungsanlagen. Der so über den Verkauf von CO_2-Einsparungen erzielte Erlös ist lukrativer als der einmalige Investitionsbeitrag aus dem brennstoffabgaben-finanzierten Gebäudeprogramm. Die Einnahmen basieren allerdings auf zeitlich befristeten Zielvereinbarungen und Verträgen, deren Primärziel in der Kompensationspflicht Dritter liegt. Rückt das Laufzeitende der Vereinbarungen näher, kann das Risiko entstehen, dass die Vereinbarungen nicht verlängert oder nicht im selben Umfang weitergeführt werden können. Diese Unsicherheit kann bereits Jahre vor Vertragsende die langfristige Wärmepreisbestimmung erschweren. Diese wiederum stellt ein wichtiges Entscheidungskriterium bei der anspruchsvollen Kundengewinnung dar.

Das Programm wird von 13 Kantonen geführt. Die Fördersätze entsprechen den HFM 2015 Basisfördersätzen und liegen auf dem Niveau des Kantons Bern. Aufgrund der fehlenden Kenntnisse über die Vertragslaufzeiten ist eine Prognose schwierig. Bis dato ist erst ein Fernwärmeversorger vorstellig geworden.

2. Beschluss

Der Verordnungstext wird beschlossen.

Andreas Eng
Staatsschreiber

Beilage

Verordnungstext

Verteiler RRB

Volkswirtschaftsdepartement
Amt für Wirtschaft und Arbeit (3)
Energiefachstelle
Finanzdepartement
Bau- und Justizdepartement
Amt für Umwelt
Parlamentsdienste
Staatskanzlei (2; eng, rol)
Staatskanzlei (2; Einspruchsverfahren, Legistik und Justiz)
Fraktionspräsidien (5)
GS, BGS

Veto Nr. 431 Ablauf der Einspruchsfrist: 18. November 2019.

Verteiler Verordnung

Volkswirtschaftsdepartement
Energiefachstelle (20)